

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) Ortschaft Buko
 - Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“
 - b) Ortschaft Cobbelsdorf
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Sportlerheim
 - c) Ortschaft Düben
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - d) Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - Gemeindehaus im OT Jeber-Bergfrieden
 - Gemeindesaal im OT Weiden
 - e) Ortschaft Klieken
 - Kegeleck im OT Klieken
 - Dorfgemeinschaftshaus im OT Buro
 - Sportlerheim Klieken
 - f) Ortschaft Köselitz
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - g) Ortschaft Möllensdorf
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - h) Ortschaft Senst
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - i) Ortschaft Serno
 - Gemeindesaal im OT Serno
 - Sportlerheim im OT Serno
 - j) Ortschaft Stackelitz
 - Gemeindehaus „Bürgerhof“
 - k) Ortschaft Wörpen
 - Vereinsraum der FFW
 - l) Ortschaft Zieko
 - Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“
- 2) Die Einrichtungen stehen jedem Einwohner für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im § 1 Abs.1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:

- a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und derer Ortschaften sowie der nachgeordneten Einrichtungen (städtische Veranstaltungen)
 - b) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
 - c) Parteien und politische Vereinigungen
 - d) Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die einzelnen Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
- 3) Im Entgelt nicht enthalten ist die Reinigung der angemieteten Räume. Die Regelungen zu Reinigung des Objektes sind der jeweiligen Hausordnung zu entnehmen.
- 4) Städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Brauchtums und des Volkssports sind entgeltfrei.
- 5) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen.

§ 3 Entgelthöhe

1) Veranstaltungsräume

Einrichtung	Veranstaltungen bis zu 4 h	Abendveranstaltung (Nutzung über 4 h)
Ortschaft Buko <u>DGH „Flämingstube“</u>		
• Klubraum im Erdgeschoss	25 €	40 €
• Beratungsraum im Obergeschoss	25 €	40 €
Ortschaft Cobbelsdorf		
• DGH großer Raum EG	40 €	60 €
• DGH kleiner Raum EG	25 €	40 €
• Sportlerheim	-----	25 €
Ortschaft Düben:		
• DGH Veranstaltungsraum	25 €	40 €
Ortschaft Jeber-Bergfrieden:		
• Gemeindehaus Versammlungsraum	25 €	40 €
• Gemeindehaus in Weiden	60 €	100 €
Ortschaft Klieken		
• Kegeleck in Klieken	32 €	55 €
• DGH in Buro	32 €	55 €
• Sportlerheim Klieken	-----	30 €

Ortschaft Köselitz • DGH	30 €	50 €
Ortschaft Möllensdorf • DGH	30 €	50 €
Ortschaft Senst • DGH	40 €	60 €
Ortschaft Serno • Gemeindesaal • Sportlerheim	20 €	100 € 30 €
Ortschaft Stackelitz • Gemeindehaus „Bürgerhof“ • Gaststube	60 € 17 €	100 € 25 €
Ortschaft Wörpen • Vereinsraum der FFW	30 €	50 €
Ortschaft Zieko • DGH „Alte Ziegelei“ - Obergeschoss - Großer Ausstellungsraum	50 € 30 €	75 € 50 €

- 2) Für kommerzielle Veranstaltungen, zu denen Eintritt verlangt wird, wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.
- 3) Ferienwohnungen

Ferienwohnung Buko	15 €/Person und Nacht
Ferienwohnung Stackelitz	15 €/Person und Nacht

- 4) Vermietung von Mobiliar
In den Hausordnungen der einzelnen Objekte ist geregelt, ob Mobiliar an Dritte vermietet wird. Werden Stühle und Tische vermietet, dann beträgt das Entgelt pro Stück/Tag 1,00 €.
- 5) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- 6) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- 7) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 5 Entstehung der Entgeltpflicht

- 1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Nutzung.

- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltpflicht.
- 4) Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Entgeltminderung.

§ 6 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 7 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung nach § 8 treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Benutzung der Ferienwohnung in der Ortschaft Stackelitz“ vom 29.09.2011
- „Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindeobjektes in der Dorfstraße 31 der Gemeinde Stackelitz“ vom 19.10.2007
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Zieko“ vom 23.6.2011, zuletzt geändert am 11.10.2012
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wörpen, Hauptstraße 17“ vom 30.09.2003
- „Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindezentrums und des Sportlerheims in der Gemeinde Serno“ vom 11.06.2008
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst“ vom 23.6.2011

- „Gebührenordnung für die Nutzung des Versammlungsraumes in der Freiwilligen Feuerwehr Ragösen“ vom 08.11.2004
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Möllensdorf, Dorfstraße 15“ vom 20.03.2003
- „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Köselitz, Dorfstraße 35“ vom 01.1.2001
- „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen der Gemeinde Klieken“ vom 18.12.2006
- Entgeltordnung für die Anmietung von gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden“ vom 19.06.2008
- „Entgeltordnung für die Anmietung des gemeindeeigenen Veranstaltungsraumes der Gemeinde Cobbelsdorf“ vom 25.06.2007
- „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume des Sportlerheimes der Gemeinde Cobbelsdorf“ vom 26.11.2001
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Buko“ vom 23.6.2011 zuletzt geändert am 11.10.2012
- „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume des Gemeindehauses der Gemeinde Düben, Dorfstraße 44“ vom 22.10.2001

Coswig (Anhalt), den 18.09.2014

Berlin
Bürgermeisterin